



# BERUFSBILDENDE SCHULE PRÜM

Kreuzerweg 16, 54595 Prüm

Telefon: 06551/97105-0 • Telefax: 06551/97105-28

E-Mail: [verwaltung@bbspruem.de](mailto:verwaltung@bbspruem.de) • Internet: [www.bbspruem.de](http://www.bbspruem.de)

## Bestätigung zur praktischen Ausbildung in der Einrichtung Fachschule Altenpflege

Bitte am Ende der Ausbildungszeit (i.d.R. nach dem 31. Juli) an die BBS Prüm senden:  
Erst nach Vorlage dieser Bescheinigung wird das Abschlusszeugnis ausgehändigt!

Name der Einrichtung: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tel-Nr. für ggf. Rückfragen: \_\_\_\_\_

Hiermit wird bestätigt, dass Frau/Herr \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_

- min. 2.500 Stunden\* praktische Ausbildung absolviert hat.
- weniger als 2.500 Stunden\* praktische Ausbildung absolviert hat. Deshalb verlängerte sich die Ausbildung um die zusätzlichen Fehlzeiten. In der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ wurden diese Fehlzeiten nachgearbeitet.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Schülerin/Schüler)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der anleitenden Fachkraft)

\_\_\_\_\_  
(Stempel der Ausbildungsstelle)

### \*Auszug aus der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers und Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG)

§ 1, Abs. 1:

Die dreijährige Ausbildung zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger umfasst mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 2.100 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 2.500 Stunden.

§ 8

(1) Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 werden angerechnet:

1.

ein dem Tarifvertrag entsprechender Urlaub oder Urlaub bis zu sechs Wochen jährlich oder Ferien und

2.

Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Altenpflegeschülerin oder dem Altenpflegeschüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 7 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr. Bei Altenpflegeschülerinnen werden auch Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von vierzehn Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 7 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr angerechnet.

(2) Soweit eine besondere Härte vorliegt, können über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten auf Antrag angerechnet werden, sofern zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird. In anderen Fällen kann die Ausbildungsdauer auf Antrag entsprechend verlängert werden. Sie soll jedoch in der Regel einschließlich der Unterbrechungen den Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.